

# Änderung des Energiegesetzes

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ....)

## I.

GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

### **Art. 2 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> Aufgehoben.

### **Art. 3a (neu)**

#### *Öffentliche Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand:

- a. legt der Regierungsrat erhöhte Anforderungen an die Energienutzung fest;
- b. wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 zu 80 Prozent ohne fossile Brennstoffe sichergestellt. Der Regierungsrat legt Zwischenziele fest;
- c. wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 massgeblich reduziert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien oder einem zertifizierten Naturstromprodukt gedeckt.

### **Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Einer energierechtlichen Bewilligung des Regierungsrates bedarf:

- a. (neu) die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischer Energie;
- b. (neu) die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer thermischen Leistung von mehr als 1000 Kilowatt.

<sup>1a</sup> Aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft, aus Biomasse und der Sonne. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen bis 1000 Kilowatt.

<sup>4a</sup> Der Regierungsrat kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten Leistung an das zuständige Departement delegieren.

<sup>5</sup> Der Landrat regelt die Gebühren. Sie betragen höchstens 50 Franken pro Kilowatt.

**Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Die jährliche Abgabe (Wasserwerksteuer) beträgt 55 Prozent des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums. Sie wird nach der Bruttoleistung erhoben.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe der jährlichen Abgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung anzupassen.

<sup>4a</sup> Der Landrat legt die jährliche Abgabe für die thermische Nutzung fest.

<sup>5</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten der Besteuerung und Erhebung.

**Art. 9 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 10**

*Aufgehoben.*

**Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

*Minimalanforderungen an die Energienutzung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

<sup>2</sup> Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Abwärme und erneuerbare Energien sind zu nutzen.

<sup>3</sup> Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird für:

- a. (neu) Neubauten;
- b. (neu) bestehende Gebäude oder Teile davon, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird;
- c. (neu) gebäudetechnische Anlagen, wenn sie neu installiert, ersetzt, erneuert oder umgebaut werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

**Art. 14a (neu)**

*Wärmebedarf von Neubauten*

<sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

#### **Art. 14b (neu)**

##### *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

<sup>1</sup> Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von dieser Vorgabe. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

<sup>3</sup> Bei der Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung oder bei einer Abweichung von der Minimalvorgabe ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Regierungsrat legt die Höhe der Abgabe und die weiteren Modalitäten fest.

<sup>4</sup> Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe im Rahmen der Baubewilligung und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

#### **Art. 14c (neu)**

##### *Elektrische Energie in Gebäuden*

<sup>1</sup> Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die geltenden Normen und die Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf bei Neu- und Umbauten sowie Umnutzungen fest.

#### **Art. 14d (neu)**

##### *Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz*

<sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des massgebenden Bedarfs mit erneuerbarer Energie gedeckt wird.

<sup>2</sup> Der Nachweis kann rechnerisch oder mittels einer Standardlösung erfolgen.

<sup>3</sup> Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt den Anteil an nicht erneuerbaren Energien, die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen.

**Art. 15**

*Aufgehoben.*

**Art. 17a (neu)**

*Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

<sup>1</sup> Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

<sup>2</sup> Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

<sup>3</sup> Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

<sup>4</sup> Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu einem prozentualen Anteil saniert wird.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt den prozentualen Anteil und die Befreiungen.

**Art. 18**

*Aufgehoben.*

**Art. 19**

*Aufgehoben.*

**Art. 20**

*Aufgehoben.*

**Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)**

*Elektroheizungen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Elektroheizungen) sind unzulässig:

- a. (neu) bei Neuinstallationen zur Gebäudebeheizung;
- b. (neu) beim Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen):
  1. durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen); oder
  2. durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (dezentrale Elektroheizungen);

c. (neu) als Zusatzheizung.

<sup>2</sup> Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

<sup>3</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen) sind innerhalb einer Übergangsfrist durch Anlagen zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt:

a. (neu) weitere Ausnahmen von Absatz 1;

b. (neu) die Übergangsfrist nach Absatz 3;

c. (neu) Befreiungen.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

## **Art. 21a (neu)**

### ***Elektro-Wassererwärmer***

<sup>1</sup> Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:

a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird;

b. mindestens zur Hälfte durch erneuerbare Energie oder Abwärme erwärmt wird.

<sup>2</sup> Für den Ersatz von einzelnen, dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.

<sup>3</sup> Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnbauten innerhalb einer Frist nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Anlagen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>4</sup> Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist bewilligungspflichtig.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Frist und die Befreiungen.

## **Art. 23 Abs. 1 (geändert)**

### ***Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder (Sachüberschrift geändert)***

<sup>1</sup> Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender Heizungen im Freien und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

## **Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Bau neuer und der Ersatz oder die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

<sup>2</sup> Heizungen im Freien werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

<sup>3</sup> Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn:

- a. (geändert) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen es erfordert;

#### **Art. 25 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Bau neuer oder die Änderung und die Erneuerung bestehender beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von über acht Kubikmeter bedürfen einer energierechtlichen Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Sie werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

#### **Art. 26 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

#### **Art. 27a (neu)**

##### *Ferienhäuser und Ferienwohnungen*

<sup>1</sup> Die Raumtemperatur muss auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein:

- a. bei neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind;
- b. bei neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, für jede Einheit;
- c. beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind;
- d. bei der Sanierung des Heizverteilersystems in Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, für jede Einheit.

<sup>2</sup> Die Regulierung muss durch Fernsteuerung erfolgen.

<sup>3</sup> Bestehende Ein- oder Mehrfamilienhäuser, die nur zeitweise bewohnt sind, sind innerhalb einer Übergangsfrist nachzurüsten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Übergangsfrist und die Befreiungen.

#### **Titel nach Art. 28 (neu)**

#### **3a. Grossverbraucher und Gebäudeautomation**

**Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten zur Zumutbarkeit.

**Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone» (GEAK) ein.

<sup>2</sup> Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen GEAK Plus zu erarbeiten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 31a (neu)**

*Gebäudeautomation*

<sup>1</sup> Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Gebäudeautomation.

**Art. 35 Abs. 2**

<sup>2</sup> Als förderungswürdig gelten:

- e. (geändert) Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes;
- f. (neu) Massnahmen zur Förderung der fossilfreien Mobilität.

**Art. 59 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

#### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.